

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-ostufer-schweriner-see.de).

Satzung der Gemeinde Langen Brütz über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V
Kommunalabgabengesetz M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 12.08.2002

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11.11.2003
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 22.08.2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Waldfriedhof Kritzow der Gemeinde Langen Brütz.

§ 2

Verwaltung und Unterhaltung

Die Verwaltung und Unterhaltung der kommunalen Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Langen Brütz. Die Verwaltung des Friedhofes wird dem Amt Ostufer Schweriner See übertragen, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die beim Tode in der Gemeinde Langen Brütz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahl- und Familiengrabes haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für Bestattungen geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Von dem im Beschluss festgelegten Zeitpunkt ab erlöschen alle Beisetzungs- und Bestattungsrechte.

II. Ordnungswidrigkeiten

§ 4

Öffnungszeiten

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet. Aus besonderen Gründen kann der Friedhof ganz oder teilweise gesperrt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Den Besuchern des Friedhofes ist nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen),
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten zu betreten,
 - e) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art,
 - f) die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nach 17:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen,
 - g) Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten ist zu unterlassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind nur in Särgen oder in Urnen zulässig.
- (2) Die Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des vom Standesamt ausgestellten Erlaubnisscheines rechtzeitig anzumelden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers fest.
- (4) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 7

Särge

Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Überführung soll der für die Bestattung vorgesehene Sarg benutzt werden.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird von Beauftragten der Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung selbst organisiert.
- (2) Bei Gräbern für die Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80 m betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander wird nach den örtlichen Bestimmungen festgelegt.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:
Reihen- und Urnengrabstätten auf 30 Jahre, Wahlgrabstätten auf 40 Jahre. Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Nutzungsrechte eine Verlängerung zu beantragen. Beim Erwerb einer Grabstätte erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes einen Grabstättennutzungsvertrag als Beleg. Der Wechsel des Nutzungsrechtes, sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Die Bedingungen für die Nutzung der Grabstätte werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte ist zu beräumen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

§ 11

Umbettungen

- (1) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt.
- (2) Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbaranlagen fallen dem Antragsteller zur Last.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. Dritte Personen können in den Grabstätten nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung erwerben. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Diese Nutzungsrechte werden mit der Zahlung in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und Pflicht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
- (3) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Baumgrabstätten als besondere Form von Urnenwahlgrabstätten

§ 13

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrteilige Grabstätten, die für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für die gesamte Wahlgrabstätte ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Anspruch.
- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht

durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er hat diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Das Nutzungsrecht wird auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.
- (6) Vor Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen kann das Nutzungsrecht für die ganze Wahlgrabstätte zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung besteht in diesem Fall nicht. Wird nach Ablauf der Liegefrist das Nutzungsrecht durch den Inhaber nicht verlängert, so hat er die Grabstelle in einer Zeit von 6 Monaten zu beräumen. Erfolgt diese Beräumung nicht, so wird die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers veranlasst.
- (7) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so werden die Grabstellen abgeräumt und können anderweitig erneut genutzt werden. Eine Benachrichtigung hierüber erfolgt nur, wenn Name und Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

§ 15

Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Besonderen Urnenfeldern (Jede Grabstelle darf mit bis zu 4 Urnen belegt werden.)
 - b) Erdwahlgrabstellen (Jede Grabstelle darf mit 2 Urnen belegt werden.)
 - c) Baumgrabstellen – Wahlgrabstellen – (Jede Grabstelle darf mit 2 zersetzbaren Urnen belegt werden.)
- (2) Wiedererwerb ist entsprechend § 14 (1) möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Einfassung bei Urnengrabstellen soll einheitlich gestaltet werden. Deshalb sind hierfür nur Materialien aus Naturstein zu verwenden.

V. Gestalten der Grabstellen

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Kränze müssen nach der Bestattung im Winter spätestens im Frühjahr und im Sommer 8 Wochen nach der Bestattung abgeräumt werden.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens ½ Jahr nach der Bestattung zu erfolgen.
- (4) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

- (7) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen sichtbar, nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 16 a

Gestaltung Baumgrabstellen

Die Pflege und Bepflanzung von Baumgrabstellen ist nicht erforderlich und nicht zulässig. Die Grabstellen sollen naturbelassen bleiben.

§ 17

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätten innerhalb der festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Wird die Aufforderung in der gestellten Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten bräumen lassen.

VI. Grabmale

§ 18

Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit Genehmigung gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben. Die Bepflanzung bzw. Errichtung baulicher Anlagen hat nur in den vorgeschriebenen Abmaßen der Grabstelle zu erfolgen. Anlagen, Wege, Plätze usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zu Grabmalfertigung und – aufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingung erteilen können.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:
 - a) Steinmetzbetriebe,
 - b) Steinbildhauer,
 - c) Holzbildhauer,
 - d) Kunstschmiede,
 - e) Künstler,unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag ist eine Skizze übersichtlich im Maßstab 1:50 beizufügen, aus der Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des

Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Es müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung und Form enthalten sein.

- (5) Die Friedhofsverwaltung hat den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und ihn danach den Auftragstellern mit Genehmigung und ggf. Änderungsaufgaben versehen zuzustellen.
- (6) Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
- (7) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitig Gefahrenstellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu deren Lasten gesichert werden.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (10) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

§ 18 a

Gestaltungsvorschriften für Baumgrabstellen

Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an einer Baumgrabstelle ist nicht gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20

Haftung

Die Gemeinde Langen Brütz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch die Tiere entstehen.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Langen Brütz verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22

Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Satzung können auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BG Bl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3573, Art. 24) als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 07.11.2002 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung trat am 22.01.2004 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung trat am 02.10.2008 in Kraft.